

BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.751/0005-III/1/2017

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. BARBARA STEINER

PERS. E-MAIL • BARBARA.STEINER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207108

IHR ZEICHEN • BMI-LR1355/0005-III/1/C/2017

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Legistik und Recht; Eigenlegistik; Fremdenlegistik
Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das
BFA-Verfahrensgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert
werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 Teil II – FrÄG 2017 Teil II)
Begutachtungsverfahren - Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt – Sektion III – nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

**Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der
Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt**

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren

- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Zielformulierung:

Die Verwendung von Indikatoren soll dazu dienen, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebten Wirkungen darzulegen und überprüfbar zu machen. Im Sinne der Überprüfbarkeit sowie im Hinblick auf die Gewährleistung einer künftigen Visualisierbarkeit im Bericht zur Wirkungsfolgenabschätzung wird empfohlen, verstärkt Kennzahlen anstatt Meilensteine als Indikatoren zu verwenden. Es wären daher quantifizierbare Annahmen für einen möglichen Ausgangs- und Zielzustand der Durchsetzung der Ausreisepflicht von Fremden nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens zu treffen, um eine nachträgliche Überprüfung der Effizienzsteigerung zu ermöglichen. Auch wenn eine Quantifizierung des Ausgangszustandes mangels statistischer Daten nicht möglich sein sollte, so wird dennoch empfohlen, zumindest den Zielzustand mittels einer Kennzahl zu quantifizieren (hier kann auch eine realistische Bandbreite angegeben werden).

Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit:

Im Hinblick auf die im Jahr 2022 durchzuführende Evaluierung wird empfohlen, mögliche Szenarien betreffend die finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, angelehnt an die Darstellung im Vorblatt, auch im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung darzustellen.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

- 3 -

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

15. Mai 2017
Für den Bundeskanzler:
STEINER

Elektronisch gefertigt